

Es gilt das gesprochene Wort!

**Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 2 der BV Bialluch-Liu
Kinder und Jugendliche brauchen Sport**

1. Frage

Darf der Vereinssport für Kinder in festen Gruppen bis zwölf Jahren auf ungedeckten Sportanlagen in Tempelhof-Schöneberg mit Kontakt und ohne Abstandsgebot stattfinden, so wie es in der aktuellen zweiten InfektionsschutzmaßnahmenVO als Ausnahme erlaubt ist? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort auf 1. Frage

Die Sportausübung ist seit Ausbruch der Corona-Pandemie vor einem Jahr in den jeweils geltenden Infektionsschutzverordnungen des Berliner Senats geregelt. Mit der Fassung vom 4. März 2021, veröffentlicht am späten Freitagnachmittag des 5. März, ist Sport im Freien für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren in Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich der betreuenden Person wieder gestattet (Infektionsschutzverordnung §19).

Ich darf darauf hinweisen, dass der 8. März in Berlin ein gesetzlicher Feiertag und damit kein Arbeitstag in der Verwaltung war. Mein Sportamt hat demnach ab dem 9. März 2021 alle Einsatzpläne der Platzwarte für die Anlagen im Bezirk entsprechend angepasst. Die Anlagen sind seitdem geöffnet, so dass allen berechtigten Personengruppen selbstverständlich das Training ermöglicht wird.

2. Frage

Wie unterstützt das Bezirksamt die Sportvereine und die meist ehrenamtlich tätigen Trainer*innen bei ihrer wichtigen Aufgabe, für Kinder bis zwölf Jahren ein sicheres Training entsprechend der aktuellen InfektionsschutzmaßnahmenVO stattfinden zu lassen?

Antwort auf 2. Frage

Die Vereine erarbeiten wie alle anderen Einrichtungen, Träger, Veranstalter usw. in eigener Verantwortung Hygienekonzepte, um ein sicheres Training im Sinne der Verordnung durchführen zu können. Sollte ein Verein konkrete Fragen zu seinem Hygienekonzept haben, steht das Gesundheitsamt beratend zur Verfügung. Ein derartiger Bedarf ist mir aktuell jedoch nicht bekannt.

Zusatzfragen

1. Zusatzfrage

Welche Anstrengungen unternimmt das Bezirksamt darüber hinaus (Frage 2), um auch Jugendlichen perspektivisch wieder Vereinssport zu ermöglichen?

Antwort 1. Zusatzfrage

Das Bezirksamt ist für die in der Infektionsschutzverordnung geregelten Bereiche nicht zuständig; gleichwohl weist es nach Möglichkeit in geeigneten Veranstaltungen mit den Mitgliedern des Senats

auf die Situation und besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen seit Beginn der Pandemie hin.

Oliver Schworck